

X. ABSCHNITT.

Friedensrichterliche Functionen.

	1890	1891
Eigenmächtige Pfändung	463	350
Ehestreitigkeiten	1.758	1.808
Streitigkeiten über Fundsachen	573	623
Schuldstreitigkeiten	2.225	2.036
Wohnungsstreitigkeiten	3.664	3.454
In diversen Angelegenheiten Seitens der Bahnhof- exposituren	2.743	2.604

Es kamen auch 387 (1890 458) friedensrichterliche Amtshandlungen anlässlich von Streitigkeiten aus dem Lehrlings-Verhältnisse vor, welche eigentlich der Entscheidung der Genossenschaft, beziehungsweise Gewerbebehörde vorbehalten sind. Es wird aber von Parteien häufig die Intervention der Polizeibehörde angerufen und meist per officium boni viri ein Ausgleich erzielt. Ist dies nicht möglich, werden die Parteien an die Genossenschaft gewiesen.

Schriftliche, executionsfähige Vergleiche wurden in 20 Fällen geschlossen.

XI. ABSCHNITT.

Verlust- und Fundanzeigen.

Sämmtliche Polizeibezirks-Commissariate senden die bei denselben abgegebenen und nicht reclamirten Funde an das Oekonomat der Polizei-Direction ein; letztere erlässt von zwei zu zwei Monaten über die eingesendeten Fundobjecte Kundmachungen, welche durch Maueranschlag und dreimal in dem Amtsblatte der „Wiener Zeitung“ verlautbart werden.

Sodann werden sämmtliche nicht reclamirten Funde dem Magistrate übergeben, welcher mit denselben nach § 392 des bürgerlichen Gesetzbuches vorgeht.

Entgegengenommene Verlust- und Fundanzeigen:

A. Im Lohnwagen- und Verkehrsamte.

	1890	1891
Verlustanzeigen	65	54
Fundanzeigen	24	13